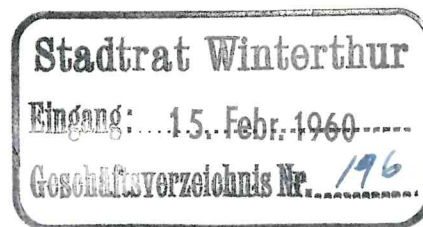


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 4. Februar 1960**



536. **Bau- und Niveaulinien, Aufhebung.** Mit Eingabe vom 12. November 1959 ersuchte der Stadtrat Winterthur um Genehmigung des vom Grossen Gemeinderat am 27. April 1959 gefassten Beschlusses betreffend Aufhebung der Bau- und Niveaulinien an der Adlerstrasse im Teilstück zwischen Museum- und Römerstrasse im Innern Lind in Winterthur. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 1. Mai 1959 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 11. November 1959 ausser zwei Einsprachen, die in der Zwischenzeit durch Rückzug erledigt worden sind, keine Rekurse ein.

Die fraglichen Bau- und Niveaulinien sind vom Regierungsrat im Jahre 1868 genehmigt worden. Heute wird das Teilstück der Adlerstrasse zwischen Museumstrasse und Römerstrasse beidseitig von Liegenschaften der Lebensversicherungs-Gesellschaft Winterthur begrenzt. Die Stadt beabsichtigt, die Adlerstrasse im Bereich dieser Liegenschaften aufzuheben, was sich aus verkehrstechnischen Gründen rechtfertigt, da die vielen Kreuzungen des schachbrettartigen Strassensystems in der Gegend des Inneren Linds gefährlich sind. Andererseits fällt der geringe Umweg, den der Fussgänger infolge der Aufhebung des genannten Strassenstückes auf sich nehmen muss, nicht ins Gewicht. Der Aufhebung der Bau- und Niveaulinien an der Adlerstrasse zwischen Museum- und Römerstrasse und der Schliessung der dadurch an der Museum- und Römerstrasse entstehenden Baulinienlücken kann daher zugestimmt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

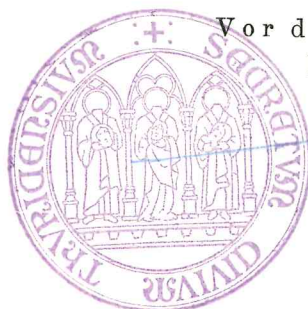
**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 27. April 1959 betreffend Aufhebung der Bau- und Niveaulinien an der Adlerstrasse im Teilstück zwischen Museum- und Römerstrasse, Winterthur, und Schliessung der entsprechenden Baulinienlücken wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, <sup>x)</sup> den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 4. Februar 1960.



Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

i. V.

*x) Plan an Kantant  
15. 2. 60*